

**19.475 s Parlamentarische Initiative. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren (WAK-S)**

**Geltendes Recht**

**Entwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates**

vom 3. Juli 2020

**Stellungnahme des Bundesrates**

vom 19. August 2020

*Zustimmung zum Entwurf der Kommission,  
wo nichts vermerkt ist*

**Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates**

vom 27. August 2020

*Zustimmung zum Entwurf der Kommission,  
wo nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz  
über die Verminderung der  
Risiken durch den Einsatz von  
Pestiziden**

**(Änderung des Chemikaliengesetzes,  
des Landwirtschaftsgesetzes und des  
Gewässerschutzgesetzes)**

**vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Kommission  
für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates  
vom 3. Juli 2020<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates  
vom 19. August 2020<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

<sup>1</sup> BBI 2020 6523

<sup>2</sup> BBI 2020 ...

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

|

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Chemikaliengesetz  
vom 15. Dezember 2000<sup>3</sup>**

*Art. 10a*      Offenlegungs-  
pflicht für  
Biozidprodukte

<sup>1</sup> Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

*Art. 10b*      Zentrales  
Informationssystem zur  
Verwendung  
von  
Biozidprodukten

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Biozidprodukten durch berufliche und gewerbliche Anwender.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss deren Anwendungen in vom Bundesrat festgelegten risikoreichen Bereichen im Informationssystem erfassen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

folgenden Stellen und  
Personen Daten im  
Informationssystem online  
abrufen:

- a) die betroffenen  
Bundesstellen: zur  
Unterstützung des Vollzugs  
in ihrem jeweiligen  
Zuständigkeitsbereich;
- b) die kantonalen  
Vollzugsbehörden und die  
von ihnen zur Ausführung  
von Kontrollen beauftrag-  
ten Stellen: zur Erfüllung  
der Aufgaben in ihrem  
jeweiligen  
Zuständigkeitsbereich;
- c) der Anwender oder die  
Anwenderin, für Daten, die  
ihn oder sie betreffen;
- d) Dritte, die über eine  
Ermächtigung des  
Anwenders oder der  
Anwenderin verfügen.

**Art. 11** Zulassung für  
Pflanzenschutz-  
mittel

*Art. 11 Abs. 1 letzter Satzteil*

<sup>1</sup> Ein Pflanzenschutzmittel wird  
zugelassen, wenn es bei der  
vorgesehenen Verwendung  
insbesondere keine unan-  
nehmbaren Nebenwirkungen  
auf die Gesundheit des Men-  
schen oder von Nutz- und  
Haustieren hat.

<sup>1</sup> ...

... sowie auf die  
Umwelt hat.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Im Übrigen bestimmt die Landwirtschaftsgesetzgebung die Zulassungsarten und verfahren sowie die Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat berücksichtigt beim Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen den Gesundheitsschutz im Sinne dieses Gesetzes.

**Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

*Art. 25a* Verminderung  
der Risiken  
durch den  
Einsatz von  
Biozidprodukten

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt bis 2023:

- a) die massgeblichen Risikobereiche;
- b) Werte zur Verminderung der nicht annehmbaren Risiken in diesen Bereichen;
- c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates****2. Landwirtschaftsgesetz  
vom 29. April 1998<sup>4</sup>****2. ...****2. ...****Art. 6a**      Nährstoff-  
verluste

<sup>1</sup> Die Stickstoff- und Phosphorverluste der Landwirtschaft werden bis 2025 um 10 Prozent und bis 2030 um 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 gesenkt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Reduktion nach Absatz 1 berechnet wird.

<sup>3</sup> Die betroffenen Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weiteren Organisationen ergreifen die zur Absenkung erforderlichen Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und die Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen, das erste Mal spätestens Ende 2023.

<sup>4</sup> Werden keine Massnahmen ergriffen oder sind die von den Organisationen ergriffenen Massnahmen für die Erreichung der Ziele nach Absatz 1 ungenügend, so ergreift der Bundesrat spätestens im Jahr 2025 die erforderlichen Massnahmen, um die Absenkung um 20 Prozent bis 2030 sicherzustellen.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

*Art. 6b* Verminderung  
der Risiken  
durch den  
Einsatz  
von Pflanzen-  
schutzmitteln

*Art. 6b*

*Art. 6b*

<sup>1</sup> Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. Wenn Risiken weiterhin nicht annehmbar sind, kann der Bundesrat den ab 2027 geltenden Absenkpfad festlegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Indikatoren fest, mit denen die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. Diese Indikatoren tragen der Toxizität und dem Einsatz der verschiedenen Pflanzenschutzmittel Rechnung. Der Bundesrat verwendet zu diesem Zweck u.a. die Daten des Informationssystems nach Artikel 165<sup>f</sup>bis.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

<sup>4</sup> Die Branchen- und Produzentenorganisationen sowie weitere Organisationen können Massnahmen zur Risikoreduktion ergreifen und dem Bund regelmässig Bericht erstatten über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

<sup>5</sup> Der Bundesrat kann die Organisationen bestimmen.

<sup>6</sup> Der Bundesrat kann einzelne Aufgaben wie die Überprüfung von Massnahmen zur Risikoreduktion, das Monitoring der Ergebnisse oder die Beratung einer privatwirtschaftlichen Agentur delegieren und deren Tätigkeit finanziell unterstützen.

<sup>6</sup> *Streichen*

<sup>6</sup> *Gemäss Entwurf der Kommission*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Germann, Engler, Hegglin Peter, Kuprecht)

<sup>7</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen. Er kann insbesondere:

- a. die Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe widerrufen;
- b. Lenkungsabgaben einführen.

<sup>7</sup> Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates****Art. 70a** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:

- a. der Betrieb bodenbewirtschaftend und bäuerlich ist;
- b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;
- c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;
- d. die Flächen nicht in Bauzonen liegen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden;
- e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;
- f. ein Mindestanteil der Arbeiten durch betriebseigene Arbeitskräfte verrichtet wird;
- g. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eine bestimmte Altersgrenze nicht überschreitet;
- h. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt.

**Art. 70a**



**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

<sup>2</sup> Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;
- b. eine ausgeglichene Düngerbilanz;
- c. einen angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen;
- d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;
- e. eine geregelte Fruchtfolge;
- f. einen geeigneten Bodenschutz;
- g. eine gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel.

<sup>3</sup> Der Bundesrat:

- a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis;
- b. legt die Werte und Anforderungen nach Absatz 1 Buchstaben a und e–h fest;

<sup>2</sup> Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:

- b. eine Nährstoffbilanz mit begrenzten Nährstoffverlusten;
- g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;
- h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;
- i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

- c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;
- d. kann Ausnahmen von Buchstabe c und von Absatz 1 Buchstabe h festlegen;
- e. kann für die Biodiversitäts- und für die Landschaftsqualitätsbeiträge Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;
- f. bestimmt Grenzwerte in Bezug auf die Fläche je Betrieb, ab denen die Beiträge abgestuft oder reduziert werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann für die Ausrichtung der Direktzahlungen weitere Voraussetzungen und Auflagen festlegen.

<sup>5</sup> Er legt die Flächen fest, für die Beiträge ausgerichtet werden.

**Art. 164a** Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen

<sup>1</sup> Wer Futtermittel oder Dünger in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über die Abgabe an landwirtschaftliche Betriebe zu melden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

**Art. 164b** Offenlegungs-  
pflicht für  
Pflanzenschutz-  
mittel

<sup>1</sup> Wer Pflanzenschutzmittel in  
Verkehr bringt, ist verpflichtet,  
dem Bund Daten über das  
Inverkehrbringen zu melden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt insbe-  
sondere, welche Daten zu  
erfassen und wo diese zu  
melden sind.

**Art. 165f<sup>bis</sup>** Zentrales  
Informations-  
system zur  
Verwendung  
von Pflanzen-  
schutzmitteln

<sup>1</sup> Der Bund betreibt ein  
Informationssystem zur  
Erfassung der Verwendung  
von Pflanzenschutzmitteln  
durch berufliche und gewerbli-  
che Anwender sowie durch die  
öffentliche Hand.

<sup>2</sup> Wer beruflich oder gewerb-  
lich Pflanzenschutzmittel an-  
wendet, muss deren  
Anwendungen im  
Informationssystem erfassen.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzli-  
chen Aufgaben können die  
folgenden Stellen und  
Personen Daten im  
Informationssystem online  
abrufen:

- a) die betroffenen  
Bundesstellen: zur  
Unterstützung des Vollzugs  
in ihrem jeweiligen  
Zuständigkeitsbereich;

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

- b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
- c) der Anwender oder die Anwenderin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;
- d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Anwenders oder der Anwenderin verfügen.

**Art. 165g** Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f insbesondere:

- a. die Form der Erhebung und die Termine der Datenerlieferungen;
- b. die Struktur und den Datenkatalog;
- c. die Verantwortlichkeit für die Datenbearbeitung;
- d. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffsrechte;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;

**Art. 165g Einleitungssatz**

Der Bundesrat regelt für die Informationssysteme nach den Artikeln 165c–165f<sup>bis</sup> insbesondere:

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf der Kommission des Ständerates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>
------------------------	---	--	---------------------------------------

- f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- g. die Aufbewahrungs- und die Vernichtungsfrist;
- h. die Archivierung.

**3. Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991<sup>5</sup>** 3. ...

3. ...

**Art. 9** Vorschriften des Bundesrates über das Einleiten und Versickern von Stoffen

*Art. 9 Abs. 3–5 (neu)*

*Art. 9*

*Art. 9*

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Wasserqualität der ober- und unterirdischen Gewässer fest.

<sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:

- a. die Einleitung von Abwasser in Gewässer;
- b. die Versickerung von Abwasser;
- c. Stoffe, die nach Art ihrer Verwendung ins Wasser gelangen können und die aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihrer Verbrauchsmenge die Gewässer verunreinigen oder für den Betrieb von Abwasseranlagen schädlich sein können.

<sup>3</sup> Eine Zulassung muss überprüft werden, wenn:

<sup>3</sup> ...

<sup>3</sup> ...

- a) in Gewässern, die der Trinkwassernutzung dienen oder dafür vorgesehen sind, der Grenzwert von

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates**

0,1 µg/l für  
Pflanzenschutzmittel oder  
Biozidprodukte (Pestizide)  
oder für deren  
Abbauprodukte wiederholt  
und verbreitet überschrit-  
ten wird; oder

- b) in Oberflächengewässern  
die vom Bundesrat festge-  
legten ökotoxikologisch  
begründeten Grenzwerte  
für Pflanzenschutzmittel  
oder Biozidprodukte  
(Pestizide) wiederholt und  
verbreitet überschritten  
werden.

<sup>4</sup> Der neue  
Zulassungsentscheid muss  
sicherstellen, dass die  
Grenzwerte eingehalten wer-  
den.

<sup>5</sup> Ist es nicht möglich, durch  
Anwendungsaufgaben die  
obigen Ziele zu erreichen,  
muss den entsprechenden  
Pestizidprodukten die  
Zulassung bzw. dem Wirkstoff  
die Genehmigung entzogen  
werden.

- b) in Oberflächengewässern  
die ökotoxikologisch be-  
gründeten ...  
(=frühere Minderheit  
Zanetti Roberto)  
(siehe Abs. 5)

<sup>5</sup> ...

... die  
Zulassung bzw. im Fall von  
Pflanzenschutzmitteln dem  
Wirkstoff die Genehmigung  
entzogen werden. Würde  
dadurch die Inlandversorgung  
durch wichtige landwirtschaftli-  
che Kulturen stark beeinträch-  
tigt, so kann der Bundesrat  
von einem Entzug der Zulas-  
sung bzw. der Genehmigung  
absehen.  
(siehe Abs. 3 Bst. b)

- b) Gemäss Bundesrat  
(siehe Abs. 5)

<sup>5</sup> Gemäss Bundesrat, aber:

... stark beeinträch-  
tigt, so kann der Bundesrat für  
eine begrenzte Zeit von einem  
Entzug der Zulassung bzw.  
der Genehmigung absehen.  
(siehe Abs. 3 Bst. b)

**Geltendes Recht****Entwurf der Kommission  
des Ständerates****Stellungnahme  
des Bundesrates****Kommission  
des Ständerates****Art. 27** Bodenbe-  
wirtschaftung*Art. 27, al. 2**Art. 27*

<sup>1</sup> Böden sind entsprechend dem Stand der Technik so zu bewirtschaften, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden, namentlich nicht durch Abschwemmung und Auswaschung von Düngern und Pflanzenbehandlungsmitteln.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die notwendigen Vorschriften erlassen.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Hegglin Peter,  
Germann)

<sup>2</sup> *Streichen*

<sup>2</sup> Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Verwendung im Grundwasser nicht zu Konzentrationen von Wirkstoffen und Abbauprodukten über 0,1 µg/l führen.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.